

**Art. 3**

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Rettungsmedaille wird vom Ministerpräsidenten verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung erhält der Beliehene eine Urkunde.

(2) Die Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille wird im Staatsanzeiger bekanntgemacht.